



## **Satzung über die Benutzung der Kindertageseinrichtungen der Gemeinde Straßkirchen (Kindertageseinrichtungs-Satzung)**

Die Gemeinde Straßkirchen erlässt aufgrund der Artikel 23 und 24 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern folgende Satzung:

### **Inhaltsübersicht**

§ 1	Gesetzliche Grundlage; Öffentliche Einrichtung	§ 12	Öffnungs- und Betreuungszeiten, Schließzeiten, Ferienzeit, Kernzeit
§ 2	Personal	§ 13	Inanspruchnahme von Buchungs- zeiten/Bringzeit
§ 3	Gebühren	§ 14	Mitwirkung der Personensorgebe- rechtigten, Abholung, Sprechzeiten, Elternabende
§ 4	Verpflegung	§ 15	Krankheit
§ 5	Elternbeirat	§ 16	Unfallversicherungsschutz
§ 6	Anmeldung, Betreuungs- vereinbarung	§ 17	Haftung
§ 7	Aufnahme	§ 18	Rauchverbot
§ 8	Zusätzliche Regelungen für die Aufnahme in eine Kindertages- einrichtung	§ 19	Konzeption
§ 9	Ablehnung oder Widerruf der Aufnahme	§ 20	Personenbezogene Daten, Datenschutz
§ 10	Abmeldung; Ausscheiden	§ 21	Begriffsbestimmung
§ 11	Ausschluss	§ 22	Inkrafttreten

## **§ 1 Gesetzliche Grundlage; Öffentliche Einrichtung**

- (1) Die Gemeinde Straßkirchen betreibt die Kindertageseinrichtungen im Sinne des Art. 2 des Bayerischen Kinderbildungs- und Betreuungsgesetzes (BayKiBiG) in Verbindung mit der hierzu ergangenen Ausführungsverordnung (AVBayKiBiG) als öffentliche Einrichtungen. Die Kindertageseinrichtungen ergänzen und unterstützen die Eltern in Bildung, Erziehung und Betreuung von Kindern. Ihr Besuch ist freiwillig. Mit der Aufnahme des Kindes in die Tageseinrichtungen wird ein öffentlich-rechtliches Benutzungsverhältnis begründet.
- (2) Die Kindertageseinrichtungen der Gemeinde Straßkirchen umfassen:
  - a) den inklusiven Kindergarten St. Martin für Kinder in der Regel vom 3. Lebensjahr bis zur Einschulung (Art. 2 Abs. 3 BayKiBiG).
  - b) den Kindergarten St. Elisabeth für Kinder in der Regel vom 3. Lebensjahr bis zur Einschulung mit einer Kinderkrippengruppe für Kinder vom 1. Lebensjahr bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres (Art. 2 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 BayKiBiG).
  - c) die Kinderkrippe St. Martin für Kinder in der Regel vom 1. Lebensjahr bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres (Art. 2 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 BayKiBiG).
- (3) Das jeweilige Betreuungsjahr beginnt am 01.09. und dauert bis zum 31.08. des darauffolgenden Jahres.
- (4) Die Kindertageseinrichtungen dienen der Betreuung, Bildung und Erziehung der dort aufgenommenen Kinder und werden ohne Gewinnerzielungsabsichten betrieben.

## **§ 2 Personal**

- (1) Die Gemeinde stellt den im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen das für den ordnungsgemäßen Betrieb ihrer Kindertageseinrichtungen notwendige Personal.
- (2) Die Bildung, Erziehung und Betreuung der Kinder wird gemäß §§15 – 17 AVBayKiBiG durch geeignetes und ausreichendes pädagogisches Personal (pädagogische Fachkräfte und pädagogische Ergänzungskräfte) sichergestellt.

## **§ 3 Gebühren**

- (1) Die Gemeinde Straßkirchen erhebt für die Benutzung der Kindertageseinrichtungen als öffentliche Einrichtungen Benutzungsgebühren nach Maßgabe der Kindertageseinrichtungsgebührensatzung in der jeweils gültigen Fassung.

## **§ 4 Verpflegung**

- (1) Kinder, die die Kindertageseinrichtung in der Gemeinde Straßkirchen besuchen, können dort ein Mittagessen einnehmen.

## **§ 5 Elternbeirat**

- (1) Bei den Kindertageseinrichtungen ist ein Elternbeirat zu bilden.
- (2) Zusammensetzung, Aufgaben und Befugnisse für den Elternbeirat der Kindertageseinrichtungen ergeben sich aus Art. 14 BayKiBiG.

## **§ 6 Anmeldung, Betreuungsvereinbarung**

- (1) Die Aufnahme setzt die schriftliche Anmeldung durch beide Personensorgeberechtigten in der Kindertageseinrichtung voraus. Das Kind soll bei der Anmeldung in der Einrichtung anwesend sein. Bei der Anmeldung sind die erforderlichen Angaben wahrheitsgemäß zur Person des aufzunehmenden Kindes und der/des Personensorgeberechtigten zu machen. Dabei haben sie Unterlagen und Nachweise vorzulegen, die von der Gemeinde Straßkirchen aufgrund des BayKiBiG zur Geltendmachung der kindbezogenen Förderung gegenüber dem Freistaat Bayern benötigt werden (z.B. Nachweis der Migranteneigenschaft, Nachweis eines eventuellen Anspruchs auf Eingliederungshilfe etc.) Änderungen, insbesondere beim Personensorgerecht und Wohnortwechsel, sind unverzüglich mitzuteilen. Bei der Anmeldung ist eine Bestätigung der Teilnahme des Kindes an der letzten fälligen altersentsprechenden Früherkennungsuntersuchung sowie einen Nachweis über eine erfolgte Impfberatung (§34 Abs. 10a Infektionsschutzgesetz) vorzulegen.

Vor Beginn der Betreuung des Kindes ist der Leitung eine Impfdokumentation oder ein ärztliches Zeugnis, auch in Form einer Dokumentation nach § 26 Abs. 2 Satz 4 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch vorzulegen, dass ein nach den Maßgaben von Abs. 8 Satz 2 IFSG ausreichender Impfschutz gegen Masern besteht. Des Weiteren ist auch ein ärztliches Zeugnis darüber, dass eine Immunität gegen Masern vorliegt oder das Kind aufgrund medizinischer Kontraindikation nicht geimpft werden kann, als Nachweis möglich. Als letzte Möglichkeit des Nachweises kann eine Bestätigung einer staatlichen Stelle oder der Leitung einer anderen in Abs. 8 Satz 1 IFSG genannten Einrichtung vorgelegt werden.

Ebenso sind solche Vorerkrankungen oder Behinderungen des aufzunehmenden Kindes mitzuteilen, die für die künftige Betreuung des Kindes in der Einrichtung von Bedeutung sind (z.B. Nachweis über Vorsorgeuntersuchung).

- (2) Die Anmeldung für die Kindertageseinrichtungen ist in der Regel nur am Anmeldetermin möglich, der ortsüblich bekannt gegeben wird. Eine spätere Anmeldung während des Betreuungsjahres ist in Ausnahmefällen möglich, § 7 Abs. 4 und 5 der Satzung. Vormerkungen für das übernächste Betriebsjahr werden nicht entgegengenommen.
- (3) Bei der Anmeldung des Kindes haben die Personensorgeberechtigten verbindlich im Voraus Buchungszeiten für das Betreuungsjahr festzulegen. Buchungszeiten sind Zeiten, in denen das Kind die Einrichtung regelmäßig besucht. Um die Bildung, Erziehung und Betreuung der Kinder sicherstellen zu können, werden für die Kindertageseinrichtung Mindestbuchungszeiten festgelegt (§13).
- (4) Mit der Anmeldung erkennen die Personensorgeberechtigten die für den Besuch der gemeindlichen Kindertageseinrichtung geltenden Satzung, die Konzeption und die Hausordnung der jeweiligen Kindergärten an.

## § 7 Aufnahme

- (1) Über die Aufnahme der angemeldeten Kinder entscheidet die Gemeinde im Einvernehmen mit der Leitung der Einrichtung nach Maßgabe dieser Satzung unter Berücksichtigung pädagogischer Gesichtspunkte. Die Einrichtungsleitung teilt die Entscheidung den Personensorgeberechtigten mit.
  - (2) Die Aufnahme erfolgt unter dem Vorbehalt, dass das Kind für den Besuch der Kindertageseinrichtungen geeignet ist. Zum Nachweis der gesundheitlichen Eignung des Kindes kann ein ärztliches Attest verlangt werden, dass bei Vorlage nicht älter als 2 Wochen sein darf.
  - (3) Kinder mit besonderem Förderbedarf werden aufgenommen, wenn Bildung, Erziehung, Betreuung und Integration möglich, eine Kooperation der Eltern mit der Tageseinrichtung vereinbart und ggf. eine therapeutische Versorgung sichergestellt ist.
  - (4) Die Aufnahme in die Kindertageseinrichtungen erfolgt nach Maßgabe der verfügbaren Plätze. Sind nicht genügend Plätze verfügbar, wird die Auswahl nach sozialen Gesichtspunkten unter den in der Gemeinde wohnenden Kindern nach folgenden Dringlichkeitsstufen getroffen:
    - a) Kinder, bei denen alle Personensorgeberechtigten oder der alleinerziehende Elternteil nachweislich erwerbstätig sind,
    - b) Kinder, für deren Entwicklung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit der Besuch der Kindertageseinrichtung geboten ist,
    - c) Kinder, die unabhängig von ihrer oder der Staatsangehörigkeit der Personensorgeberechtigten einer besonderen sprachlichen Förderung bedürfen,
    - d) Kinder die im nächsten Jahr schulpflichtig werden,
    - e) Kinder, die vom Schulbesuch zurückgestellt wurden,
    - f) Kinder von Eltern, die drei oder mehr Kinder im Alter bis 12 Jahren haben,
    - g) Kinder, deren Geschwisterkinder bereits in der Einrichtung betreut werden, vorausgesetzt, dass bereits betreute Kind verbleibt noch eine angemessene Zeit, in der Regel noch mehr als drei Monate, in der Einrichtung,
    - h) Kinder je nach Altersstufen.
- Zum Nachweis der Dringlichkeit sind auf Anforderung entsprechende Belege beizubringen.
- (5) Vorrangig werden Kinder aufgenommen, die die Kriterien des Abs. 1 Buchst. a) bis e) dieser Satzung erfüllen. Weitere freie Plätze werden an die Kinder vergeben, für die die meisten Kriterien des Abs. 4 Buchst. f) bis h) zutreffen.
  - (6) Die Aufnahme erfolgt im Rahmen der Altersgrenzen nach § 1 Abs. 2 Buchst. a) bis b).
  - (7) Über die Aufnahme von Kindern, die ihren Wohnsitz nicht in der Gemeinde Straßkirchen haben, entscheiden die Gemeinde im Einvernehmen mit der Leitung der jeweiligen Einrichtung. Auswärtige Kinder können dann aufgenommen werden, soweit

und solange freie Plätze verfügbar sind. Die Aufnahme beschränkt sich auf das jeweilige Betreuungsjahr.

- (8) Die Aufnahme in den Kindertageseinrichtungen für ortsfremde Kinder ist in der Regel nur für ein Jahr möglich und setzt eine erneute schriftliche Wiederanmeldung voraus. Diese ist so früh wie möglich zu stellen um die Personalplanung sowie Gruppeneinteilung sicher zu stellen. Sofern die Personensorgeberechtigten während des laufenden Kindergartenjahres einen Wohnortwechsel vollziehen, setzt dies ebenfalls eine schriftliche Wiederanmeldung, ab dem Zeitpunkt des Wohnortwechsels, zum kommenden Kindergartenjahr voraus.

### **§ 8 Zusätzliche Regelungen für die Aufnahme in eine Kindertageseinrichtung**

- (1) Kinderkrippenplätze werden in der Regel bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres zur Verfügung gestellt.
- (2) Kindergartenplätze werden in jedem Fall vorrangig an die Kinder vergeben, die im kommenden Betriebsjahr schulpflichtig werden. Die dann noch verfügbaren Plätze werden nach § 7 Abs. 4 vergeben. Ein Kindergartenplatz wird bis zum Schuleintritt vergeben.
- (3) Nicht aufgenommene Kinder werden auf Antrag in eine Vormerkliste eingetragen. Bei freiwerdenden Plätzen erfolgt die Reihenfolge ihrer Aufnahme nach der Dringlichkeitsstufe des § 7 Abs. 4.

### **§ 9 Ablehnung oder Widerruf der Aufnahme**

- (1) Die Aufnahme kann abgelehnt oder widerrufen werden, wenn die geforderten Unterlagen, insbesondere die für die Förderung durch den Freistaat Bayern erforderlichen Nachweise, nicht fristgerecht bis zum gesetzlichen Termin vorgelegt werden.
- (2) Die Zusage erlischt für den Fall, dass das Kind zu dem mit den Personensorgeberechtigten vereinbarten Aufnahmetermin nicht erscheint.
- (3) Die Gebührenpflicht bleibt bis zum Ablauf des Folgemonats bestehen

### **§ 10 Abmeldung; Ausscheiden**

- (1) Das Ausscheiden aus den Kindertageseinrichtungen erfolgt durch schriftliche Abmeldung seitens der Personensorgeberechtigten oder durch Ausschluss seitens der Gemeinde Straßkirchen.
- (2) Die Abmeldung ist jeweils zum Monatsende unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen zulässig. Während der letzten drei Monate des Betriebsjahres (01. Juni bis 31. August) ist die Abmeldung nur zum Ende des Betriebsjahres zulässig.

## § 11 Ausschluss

- (1) Ein Kind kann vom weiteren Besuch der Kindertageseinrichtungen ausgeschlossen werden, wenn
  - a) innerhalb einer 3-monatigen Probezeit ab Besuchsbeginn festgestellt wird, dass es für den Besuch der Einrichtung nicht geeignet ist,
  - b) die Personensorgeberechtigten einer kontinuierlichen partnerschaftlichen Zusammenarbeit mit dem Personal der Einrichtung bei der Bildung, Erziehung, Betreuung und Integration des Kindes zuwiderhandeln und die allgemeinen Grundsätze der Einrichtung missachten,
  - c) es länger als zwei Wochen unentschuldig fehlt,
  - d) das Kind wiederholt unter Verstoß gegen die jeweils nach Lage und Umfang festgelegte Buchungszeit nicht pünktlich in die Einrichtung gebracht oder abgeholt wurde, insbesondere wenn wiederholt die Kernzeiten oder die Öffnungszeiten der Einrichtung nicht eingehalten wurden,
  - e) das Kind aufgrund seines Verhaltens sich oder andere gefährdet oder die Gruppenarbeit behindert, insbesondere wenn eine Frühförderung oder eine andere heilpädagogische Behandlung angezeigt erscheint und die Personensorgeberechtigten diese Maßnahmen trotz mehrmaliger Aufforderung durch die Einrichtung nicht in Anspruch nehmen,
  - f) die Benutzungsgebühren für 2 Monate nicht entrichtet wurde,
  - g) die Personensorgeberechtigten durch falsche Angaben zur Person einen Platz in der Kindertageseinrichtung erhalten haben,
  - h) sonstige schwerwiegende Gründe im Verhalten des Kindes oder der Personensorgeberechtigten gegeben sind, die einen Ausschluss erforderlich machen.
- (2) Vor dem Ausschluss sind die Personensorgeberechtigten des Kindes und auf deren Antrag der Elternbeirat (§ 5) zu hören.
- (3) Über den Ausschluss eines Kindes entscheidet der Träger in Absprache mit der Leitung der Kindertageseinrichtung. Der Ausschluss ist dem/den Personensorgeberechtigten grundsätzlich unter Fristsetzung von 2 Wochen bekannt zu geben.
- (4) Ein Kind ist vorübergehend vom Besuch auszuschließen, wenn die in § 15 Abs. 3 genannten Voraussetzungen gegeben sind (Vorliegen einer übertragbaren Krankheit), wenn es ernstlich erkrankt ist oder die Gefahr besteht, dass es andere gesundheitlich gefährdet.

## **§ 12 Öffnungs- und Betreuungszeiten, Schließzeiten, Ferienzeit, Kernzeit**

- (1) Die Kindertageseinrichtung sind wie folgt an folgenden Tagen Montag bis Freitag geöffnet:

Kindergarten „St. Martin“	07.15 Uhr	bis	15.00 Uhr
Kindergarten im „St. Elisabeth“	07.00 Uhr	bis	16.15 Uhr
Krippengruppe im „St. Elisabeth“	07.15 Uhr	bis	16.15 Uhr
Kinderkrippe „St. Martin“	07.15 Uhr	bis	15.00 Uhr

- (2) Die pädagogische Kernzeit der Einrichtungen ist vormittags von 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr.
- (3) An den gesetzlichen Feiertagen und in den Schulsommerferien bis zu 4 Wochen bleibt die Kindertageseinrichtung geschlossen. Sonstige betriebsbedingte Schließzeiten werden von den Leitungen der Kindertageseinrichtungen rechtzeitig bekannt gegeben.
- (4) Zusätzliche Schließzeiten werden durch die Gemeinde Straßkirchen, nach Anhörung des jeweiligen Elternbeirats, festgesetzt und den Personensorgeberechtigten durch Aushang in der Einrichtung und durch Mitteilung im öffentlichen Teil des Gemeinderates Straßkirchen bekanntgegeben.
- (5) Abweichende Regelungen von den Öffnungs- und Kernzeiten sowie den Schließzeiten können von der Gemeinde Straßkirchen festgelegt werden.
- (6) Die Kindertageseinrichtungen können auf Anordnung der Gesundheitsbehörde sofort oder aus anderen wichtigen Gründen nach mindestens achtwöchiger vorheriger Ankündigung geschlossen werden. In diesen Fällen haben die Personensorgeberechtigten keinen Anspruch auf Annahme des Kindes in eine andere Einrichtung oder auf Schadensersatz.

## **§ 13 Inanspruchnahme von Buchungszeiten/Bringzeit**

- (1) Die Personensorgeberechtigten verpflichten sich, wegen der erforderlichen Personalplanung die gewünschte Buchungszeit bis spätestens 01.06. des Jahres festzulegen. Diese gilt grundsätzlich für das gesamte jeweilige Buchungsjahr verbindlich. Buchungszeiten müssen die festgelegte Kernzeit als pädagogische Bildungszeit sowie die Bring- und Holzeiten in vollem Umfang einschließen. Eine Ausnahme kann nur durch die Leitung der Kindertagesstätte in begründeten Einzelfällen erteilt werden.
- (2) Bring- und Abholzeiten richten sich nach den Buchungszeiten.

- (3) Buchungszeiten sind Zeiten, in denen das Kind die Einrichtung regelmäßig besucht. Die Personensorgeberechtigten verpflichten sich, die Buchungszeiten einzuhalten und ihr Kind pünktlich, spätestens kurz vor Ende der Buchungszeit abzuholen.
- (4) Die tatsächliche Betreuungszeit kann in der Eingewöhnungszeit der Kinder (ca. vier Wochen) von der vereinbarten Buchungszeit nach unten abweichen.
- (5) Die jeweils möglichen Buchungszeiten ergeben sich im Einzelnen aus der Kindertageseinrichtungs-Gebührensatzung.
- (6) Änderungen in den Buchungszeiten können im laufenden Betriebsjahr jeweils zum Ersten eines Monats beantragt werden. Die maximale Anzahl von drei Umbuchungen darf pro Kindergartenjahr nicht überschritten werden. Über die Änderung der Buchungszeiten entscheidet im Einzelfall die Leiterin der Kindertagesstätte in Absprache mit der Gemeinde. Die Änderung der Buchungszeit kann insbesondere abgelehnt werden, wenn nicht ausreichend qualifiziertes Personal zur Verfügung gestellt werden kann. Werden die gebuchten Zeiten überzogen, d. h. mindestens 10 Tage überschritten, erfolgt durch die Einrichtungsleitung ab dem Folgemonat eine Höherbuchung in die nächsthöhere Buchungsstufe.
- (7) Es besteht kein Anspruch auf Erstattung, wenn die Buchungszeiten nicht voll ausgeschöpft werden. Nicht genutzte Buchungszeiten können nicht mit Überziehung der Buchungstage an anderen Tagen verrechnet werden.
- (8) Nur in begründeten Ausnahmen (z.B. Wiedereintritt ins Berufsleben, finanzielle Notlage, familiäre Verhältnisse, usw.) und mit Genehmigung des Trägers kann eine Buchungsänderung über die o.g. maximalen Umbuchungen (§13 Abs. 6) zum Monatsanfang unter Einhaltung einer Frist von 4 Wochen erfolgen. Dies bedarf einer neuen schriftlichen Vereinbarung (Buchungsbeleg). Vom/Von Personensorgeberechtigten ist hierzu bei Verlangen der Nachweis zu erbringen. Die Änderung wird frühestens wirksam zu Beginn des auf die Mitteilung folgenden Monats. Umbuchungen zur Reduzierung der Buchungszeiten sind ab Monat Juli nicht mehr möglich.

#### **§ 14 Mitwirkung der Personensorgeberechtigten, Abholung, Sprechzeiten, Elternabende**

- (1) Die Personensorgeberechtigten sind verpflichtet, dafür zu sorgen, dass das angemeldete Kind die Einrichtung regelmäßig und kontinuierlich unter Beachtung der Öffnungszeiten der Einrichtung, der festgelegten Kernzeit sowie der jeweiligen Buchungszeit besucht.
- (2) Die Personensorgeberechtigten sind verpflichtet, für eine von ihnen unterstützte Eingewöhnung der Kinder Sorge zu tragen. Die hierzu getroffenen Absprachen mit der Einrichtung sind im Interesse des Kindes einzuhalten.
- (3) Das Fernbleiben von Kindern ist der Leitung der Kindertageseinrichtung unverzüglich mitzuteilen.
- (4) Die Personensorgeberechtigten übergeben die Kinder zu Beginn der Betreuungszeit dem Betreuungspersonal und holen sie nach Beendigung der Betreuungszeit beim Personal in der Einrichtung wieder ab. Die Aufsichtspflicht des Personales beginnt mit der Übernahme der Kinder im Gebäude der Einrichtung und endet mit der Übernahme



der Kinder durch die Personensorgeberechtigten oder abholberechtigten Personen. Die Kinder dürfen nicht alleine nach Hause gehen, auch dann nicht, wenn die Personensorgeberechtigten schriftlich erklären, dass ihr Kind alleine nach Hause gehen darf.

- (5) Während der Besuchszeit, z.B. u.a. in der Eingewöhnungsphase erfahren Sie viele interne, private aber auch intime Einzelheiten über die Kinder. Wir sind verpflichtet Sie darauf hinzuweisen, dass diese Informationen nicht nach außen getragen werden dürfen.
- (6) Die Personensorgeberechtigten erklären bei der Aufnahme des Kindes in die Einrichtung schriftlich, wer außer ihnen zur Abholung des Kindes berechtigt ist. Diese Personen müssen mindestens 16 Jahre alt sein. Diese schriftliche Erklärung kann jederzeit schriftlich widerrufen werden.
- (7) Eine gut funktionierende Bildungs- und Erziehungsarbeit im Sinne von Art. 4 BayKiBiG hängt auch entscheidend von der verständnisvollen Mitarbeit und Mitwirkung der Personensorgeberechtigten ab. Diese sollen daher regelmäßig die Elternabende besuchen.
- (8) Gespräche mit den Personensorgeberechtigten können auch nach persönlicher Absprache oder telefonisch vereinbart werden, soweit die Bildungs- und Erziehungsarbeit in der Kindertageseinrichtung dadurch nicht beeinträchtigt wird.
- (9) Es können jederzeit zusätzlich Sprechzeiten schriftlich oder mündlich vereinbart werden.
- (10) Ist ein Kind nach Ende der Öffnungszeiten nicht in einer Zeitspanne von einer Stunde abgeholt und sind die Personensorgeberechtigten oder die für die Notfälle benannten Ansprechpartner nicht erreichbar, ist für die weitere Betreuung des Kindes im Benehmen mit dem zuständigen Amt für Jugend und Familie oder der örtlichen Polizeidienststelle für eine geeignete und angemessene Lösung der Betreuung zu sorgen. Entstehende Auslagen haben die Personensorgeberechtigten zu erstatten.

## **§ 15 Krankheit**

- (1) Kinder, die ernstlich erkrankt sind, dürfen die Kindertageseinrichtung während der Dauer ihrer Erkrankung nicht besuchen.
- (2) Erkrankungen sind den Kindertageseinrichtungen unverzüglich mitzuteilen; der Krankheitsgrund ist mitzuteilen, wenn es sich um eine Krankheit handelt, die nach den Vorschriften des § 34 Infektionsschutzgesetz (ISchG) meldepflichtig ist. Die voraussichtliche Dauer der Erkrankung soll angegeben werden.
- (3) Wenn ein Kind an einer ansteckenden Krankheit oder an einer meldepflichtigen Krankheit im Sinne des § 34 Infektionsschutzgesetz (ISchG) leidet, eine solche Erkrankung vermutet wird oder Läusebefall beim Kind oder in dessen Wohngemeinschaft auftritt oder vermutet wird, darf es die Tageseinrichtung nicht besuchen, bis nach ärztlichen Urteil eine Weiterverbreitung der Krankheit oder der Verlausung durch das Kind nicht mehr zu befürchten ist. Erwachsene, die an solchen Erkrankungen leiden, dürfen die Tageseinrichtung nicht betreten.
- (4) Absatz 3 gilt entsprechend, wenn ein Mitglied der Wohngemeinschaft des Kindes an einer ansteckenden oder meldepflichtigen Krankheit leidet.

- (5) Die Verabreichung jeglicher Medikamente an das Kind seitens des pädagogischen Personals ist grundsätzlich ausgeschlossen, da Folgeschäden nach einer nicht korrekten Arzneimittelgabe von keiner Versicherung abgedeckt werden und das Personal persönlich haftbar wäre. Generell werden aus diesem Grund in der Einrichtung keine Medikamente aufbewahrt. In Ausnahmefällen und nur mit ärztlicher Zustimmung kann bei chronischen Erkrankungen eine Medikation durch das pädagogische Personal erfolgen. Krankheiten, die eine Medikation erfordern, müssen der Leitung vor Abschluss des Betreuungsvertrages mitgeteilt werden. Bei chronischen Krankheiten muss die Medikation im Rahmen der gebuchten Betreuungszeit erforderlich sein. Zudem muss ein ärztliches Attest mit Behandlungsplan vorgelegt und eine schriftliche Vereinbarung über die Medikamentengabe mit den Eltern abgeschlossen sein.

### **§ 16 Unfallversicherungsschutz**

- (1) Die gesetzliche Unfallversicherung richtet sich nach § 2 Abs. 1 Nr. 8 a SGB VII.

### **§ 17 Haftung**

- (1) Die Gemeinde Straßkirchen haftet für Schäden, die im Zusammenhang mit dem Betrieb der Kindertageseinrichtung entstehen, nur im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen.
- (2) Unbeschadet von Absatz 1 haftet die Gemeinde Straßkirchen für Schäden, die sich aus der Benutzung der Kindertageseinrichtung ergeben, nur dann, wenn einer Person, deren sich die Gemeinde Straßkirchen zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen bedient, Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt. Insbesondere haftet die Gemeinde Straßkirchen nicht für Schäden, die Benutzern durch Dritte zugefügt werden. Dritte im Sinne dieser Regelung sind insbesondere andere Kinder oder deren Eltern.
- (3) Eine Haftung der Gemeinde Straßkirchen wegen einer eventuellen Verletzung der Aufsichtspflicht bleibt hiervon unberührt.

### **§ 18 Rauchverbot**

- (1) Im gesamten Kindertageseinrichtungsbereich herrscht absolutes Rauchverbot. Personen, die gegen dieses Verbot verstoßen, können der Einrichtung verwiesen werden.

### **§ 19 Konzeption**

- (1) Für die Kindertageseinrichtungen in Straßkirchen existieren pädagogische Konzeptionen, aus denen sich weitere Details bezüglich der Führung der Einrichtungen ergeben. Diese liegen in der jeweiligen Einrichtung zur Einsichtnahme auf. Die Personensorgeberechtigten erkennen mit dem Aufnahmeantrag in die jeweilige Einrichtung die Grundsätze dieser Konzeption an.

## § 20 Personenbezogene Daten, Datenschutz

- (1) Für die Erhebung der Gebühren und der Bearbeitung des Antrags auf Aufnahme in die Kindertageseinrichtung werden personenbezogene Daten in automatisierten Datenverarbeitungsverfahren gespeichert. Diese Daten werden vertraulich behandelt und nicht an Dritte weitergegeben.
- (2) Um den gesetzlichen und beruflichen Auftrag zur Bildung, Erziehung und Betreuung gerecht zu werden, ist es unabdingbar, Daten zu erheben. Das Datenschutzrecht erlaubt es den Kindertageseinrichtungen für bestimmte Zwecke Daten zu erheben, zu sammeln und befristet zu speichern (z.B. Entwicklungsdokumentationen). Personensorgeberechtigte haben jederzeit das Recht auf Auskunft, über alle zu ihrer Person oder zu ihrem Kind gespeicherte Daten, elektronisch oder in Akten. Mit Austritt bzw. Beendigung des Betreuungsverhältnisses werden alle Daten nach den Löschungs- und Aufbewahrungsfristen gelöscht.
- (3) Der Träger ist berechtigt, die für die Förderung nach dem BayKiBiG erhobenen und gespeicherten Daten der Bewilligungsbehörde zum Zwecke der Prüfung der ordnungsgemäßen Verwendung der zugeflossenen Mittel bereit zu stellen.


## § 21 Begriffsbestimmung

- (1) Personensorgeberechtigte im Sinne dieser Satzung sind auch Pflegepersonen und Heimerzieherinnen, die zur Vertretung der elterlichen Sorge berechtigt sind.

## § 22 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 25.10.2021 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Kindertagesstättenordnung der Gemeinde Straßkirchen für die gemeindlichen Kindergärten St. Elisabeth und St. Martin vom 20.05.2019 außer Kraft.

Straßkirchen, 28.09.2021

  
Dr. Christian Hirtreiter  
Erster Bürgermeister  
Gemeinde Straßkirchen

